

**Prüfungsordnung (PrüO-BA)
für den Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik des
Fachbereiches Gebäudetechnik und Informatik
an der Fachhochschule Erfurt**

Gemäß § 5 Abs.1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr.11, 83 Abs. 2 Nr.6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2005 (GVBL. S. 229) erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik.

Der Rat des Fachbereiches Gebäudetechnik und Informatik hat am 01.06.2005 die Prüfungsordnung beschlossen.

Der Konvent der Fachhochschule Erfurt hat am 30.11.2005 der Prüfungsordnung zugestimmt.

Die Ordnung gilt gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG als genehmigt.

Inhaltverzeichnis

§ 1 Zweck der Prüfungsordnung.....	1
§ 2 Aufbau des Studiums.....	1
§ 3 Praktische Ausbildung	2
§ 4 Prüfungsausschuss.....	3
§ 5 Prüfungen, Prüfungszeitraum, Prüfer	3
§ 6 Mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen	4
§ 7 Fachprüfung.....	4
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	5
§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	5
§ 10 Freiversuch	5
§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung und Studienleistung.....	6
§ 12 Vorprüfung	6
§ 13 Bachelorprüfung.....	6
§ 14 Ungültigkeit der Vorprüfung und der Bachelorprüfung	7
§ 15 Einsicht in die Prüfungsunterlagen	8
§ 16 Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses	8
§ 17 Gleichstellungsklausel	8
§ 18 Inkrafttreten.....	8
Anlage 1: Prüfungspläne	9
1. Studienabschnitt	9
Prüfungspläne 1. und 2. Studiensemester	9
2. Studienabschnitt	9
Prüfungspläne 3. und 4. Studiensemester	9
Prüfungspläne 5. und 6. Studiensemester	10

§ 1 Zweck der Prüfungsordnung

(1) Diese Prüfungsordnung regelt den Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik an der Fachhochschule Erfurt.

(2) Er führt zu dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss

- Bachelor of Engineering

in abgekürzter Form

B. Eng.

(3) Die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erarbeitete Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik regelt Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums.

§ 2 Aufbau des Studiums

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul erstreckt sich in der Regel jeweils über ein Semester und wird für sich geprüft. Jedem Modul ist eine Anzahl von Kreditpunkten, als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studierenden, zugeordnet. Kreditpunkte werden nur anerkannt, wenn die Fachprüfung des Pflichtmoduls oder die Studienleistung eines Moduls erfolgreich abgelegt wurde.

- (2) Nach dem European Credit Transfer System (ECTS) werden für ein Semester 30 Kreditpunkte vergeben. Ein Kreditpunkt entspricht einem durchschnittlichen Studieraufwand von 30 Stunden.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Für den erfolgreichen Abschluss sind 180 Kreditpunkte notwendig.
- (4) Der Bachelorstudiengang gliedert sich wie folgt:

1. Studienabschnitt	
1. Studiensemester, mit Pflichtmodulen	30 Kreditpunkte
2. Studiensemester, mit Pflichtmodulen	30 Kreditpunkte
Vorprüfung	
2. Studienabschnitt	
3. Studiensemester, mit Pflichtmodulen	30 Kreditpunkte
4. Studiensemester, mit Pflichtmodulen	30 Kreditpunkte
5. Studiensemester, mit Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodule	30 Kreditpunkte
6. Studiensemester, mit Pflicht-, Wahlpflichtmodul, Bachelorprüfung	30 Kreditpunkte

Die berufspraktische Ausbildung erfolgt in der vorlesungsfreien Zeit zwischen den 2. und 3. Semester, dem 4. und 5. Semester, sowie vom Ende des 5. Semesters bis Mitte des 6. Semesters.

Die zum 1. Studienabschnitt gehörenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind in Anlage 1 geregelt. Der 1. Studienabschnitt schließt mit der Vorprüfung ab.

Die zum 2. Studienabschnitt gehörenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind in Anlage 1 geregelt.

Im 6. Semester wird eine Bachelor-Abschlussarbeit erstellt. Die Bachelor-Abschlussarbeit ist zusammen mit dem Kolloquium die Bachelorprüfung.

Der 2. Studienabschnitt schließt mit der Bachelorprüfung ab.

- (5) Es werden Wahlpflichtmodule in den Richtungen
- Heizung Klima Sanitär
 - Erneuerbare Energien
 - Gebäudemanagement
 - Freizeittechnik und Veranstaltungsmanagement
- angeboten. Die persönlichen Neigungen und wirtschaftlichen Bedarf entscheiden über das Angebot.
- (6) Mutterschutz und Elternzeit werden in vollem gesetzlichen Umfang nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit.
- (7) Besondere Studienzeiten wie Auslandspraktika, Gremientätigkeit werden bis zu einer Dauer von max. 2 Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Eine Entscheidung darüber trifft auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 3 Praktische Ausbildung

- (1) Die Praktika sind in der vorlesungsfreien Zeit zwischen den 2. und 3. Semester, den 4. und 5. Semester, sowie vom Ende des 5. Semesters bis Mitte des 6. Semesters zu leisten. Die Kreditierung geht aus Anlage 1 dieser Ordnung hervor. Die Praktika sollen dem Studierenden anfangs Klarheit über seine Berufswahl, sodann fachspezifische praktische Fähigkeiten sowie vertieftes Problembewusstsein über die Anwendungsprobleme von Wissenschaft vermitteln
- (2) Die berufspraktische Ausbildung wird auf Antrag durch den Vorsitzenden des örtlichen Praktikantenamtes bescheinigt. Dem Antrag sind jeweils beizufügen:
- das Zeugnis der Ausbildungsstelle und
 - der Praxisbericht.
- (3) Wird ein Praktikum nicht bescheinigt, ist es zu wiederholen.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag ganz oder teilweise auf die geforderten Praktika angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet im Einzelfall das örtliche Praktikantenamt. Die wiederholte Anerkennung von einschlägigen berufspraktischen Tätigkeiten ist ausgeschlossen.
- (5) Die berufspraktische Ausbildung kann in Ausnahmefällen, wenn Praxisstellen nicht ausreichend zur Verfügung stehen, durch gleichwertige praxisorientierte Projekte ganz oder teilweise ersetzt werden.
- (6) Für den Fall, dass ein zeitlich begrenzter Engpass bei der Bereitstellung von Praxisstellen auftritt, kann die zeitliche Einordnung der berufspraktischen Ausbildung in das Studium vorübergehend geändert werden.

(7) Weitere Einzelheiten sind der Praktikumsordnung PraO-BA zu entnehmen.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt einen Prüfungsausschuss mit sechs Mitgliedern.
Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 - ein Professor als Vorsitzender,
 - drei weitere Professoren mit Lehrverpflichtungen im Fachbereich,
 - zwei Studierende des Fachbereichs.
- (2) Die Amtszeit der Professoren beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Fachbereichsrates bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt einen Professor als Vorsitzenden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird ein neues Mitglied für eine volle Amtsperiode bestellt. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.
- (3) Der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein und leitet die Sitzung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren anwesend sind und beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden protokolliert.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über seine Arbeit. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (5) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:
 1. Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungsleistungen,
 2. Beschlussfassung über die Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen,
 3. Bestellung der Prüfer für die Prüfungsleistungen,
 4. Entscheidung über die Anrechnung von nicht im jeweiligen Studiengang erbrachten Studienleistungen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen,
 5. Entscheidung über Fristverlängerungen, über Versäumnis, Rücktritt und Täuschung sowie über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung,
 6. Entscheidung in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Entscheidungen in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten werden in der Regel innerhalb von drei Monaten gefällt.

§ 5 Prüfungen, Prüfungszeitraum, Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss legt den Prüfungszeitraum für das jeweilige Semester fest.
- (2) Der Prüfungszeitraum wird am Anfang des Semesters in geeigneter Form (z.B. Schwarzes Brett des Fachbereiches Versorgungstechnik, home page der Fachhochschule Erfurt) bekannt gemacht.
- (3) Prüfungsleistungen können nach Prüfungsplan im Prüfungszeitraum (PZ) oder die Lehrveranstaltungen begleitend (LB) abgelegt werden. Über die Art der Prüfungsabnahme im Modul entscheidet der Lehrende. Er informiert darüber zu Semesterbeginn.
- (4) Die Prüfungstermine in den einzelnen Fächern werden unter gleichzeitiger Angabe der Prüfungsorte mindestens 14 Tage vor dem Prüfungszeitraum bekannt gegeben.
- (5) Zu Prüfern können nur Professoren und andere nach ThürHG berechnigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer selbst mindestens die durch die Prüfungsleistung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (6) Der Prüfungszeitraum und die Art der Prüfungsabnahme werden durch den Prüfungsausschuss so gelegt, dass der Studierende im Regelfall für sein abgeschlossenes Studium die Abschlussdokumente so rechtzeitig erhält, dass er sich zu den normalen Terminen für einen postgradualen Folgestudiengang einschreiben kann.

§ 6 Mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Besitzers als Gruppen- oder als Einzelprüfungen abgelegt.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.
- (4) Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 15 und soll 45 Minuten nicht überschreiten.
- (5) In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt.
- (6) Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen sind im Falle der letzten Wiederholungsprüfung von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

§ 7 Fachprüfung

- (1) Jeder Modul schließt, wenn nicht anders festgelegt, mit einer Fachprüfung ab. Die genaue Zuordnung geht aus Anlage 1 hervor. Die Fachprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen können nach Prüfungsplan im Prüfungszeitraum (PZ) oder die Lehrveranstaltungen begleitend (LB) abgelegt werden. Die Prüfungsleistungen werden bewertet und benotet. Werden in den Pflichtmodulen auch Studienleistungen gefordert, können diese auch Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistungen sein.
- (2) Prüfungsleistungen, die im Prüfungszeitraum stattfinden, werden schriftlich in Form einer Klausur oder mündlich abgelegt. Über Prüfungen, die Lehrveranstaltungen begleitend stattfinden, wird vom Lehrenden zum Semesterbeginn informiert.
- (3) Prüfungsleistungen, die Lehrveranstaltungen begleitend stattfinden, werden in Form von Klausur, Referat, Beleg, Projekt oder Bericht abgelegt. Der Termin für Klausuren ist mindestens 14 Tage vorher vom Verantwortlichen am Schwarzen Brett des Fachbereiches bekannt zu machen. Über die anderen Prüfungsleistungen wird vom Verantwortlichen zum Vorlesungsbeginn informiert.
- (4) Die Studienleistung wird in Form von Klausur, Referat oder Bericht - die Lehrveranstaltungen begleitend - abgelegt. Der Termin für Klausuren ist mindestens 14 Tage vorher vom Verantwortlichen am Schwarzen Brett des Fachbereiches bekannt zu machen. Über die anderen Studienleistungen wird vom Verantwortlichen zum Vorlesungsbeginn informiert. Die Studienleistung wird bewertet, aber nicht benotet und hat keinen Einfluss auf die Fachnote. Die Anerkennung der Studienleistung wird dem Studenten bescheinigt.
- (5) Alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden im Semesterrhythmus abgenommen.
- (6) Die Meldung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen, die im Prüfungszeitraum stattfinden, hat beim Zentralen Prüfungsamt (ZPAmt) schriftlich zu erfolgen. Der Zeitpunkt bis zu dem die Abgabe der Meldung (Formblatt) erfolgt sein muss, wird 14 Tage nach Vorlesungsbeginn vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.
- (7) Bei Antritt zu Prüfungsleistungen schreibt sich der Kandidat in die Anwesenheitslisten unter Vorlage des Personalausweises ein. Die Einschreibung zu Prüfungsleistungen in Form eines Beleges oder einer Hausarbeit oder eines Projektes erfolgt durch die Abgabe.
- (8) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen im folgenden Semester wiederholt werden. Für den letzten Versuch erfolgt die Anmeldung durch das Prüfungsamt. Versäumt der Kandidat diesen Termin, so gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (9) Jede Prüfungsleistung und die Bachelor-Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden.
- (10) Studienleistungen nach Abs. (4) können beliebig oft wiederholt werden.
- (11) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder anderen Behinderungen nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin nach der Anmeldung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfung oder das eines anderen Kandidaten durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss des zuständigen Fachbereichs den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht im Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik an der Fachhochschule Erfurt erbracht wurden, werden auf Antrag durch den Prüfungsausschuss anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Erfurt im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien sowie Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR abgelegt wurden, gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Einschlägige praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten werden auf Antrag angerechnet.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, so sind auch Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland anzurechnen.

§ 10 Freiversuch

- (1) Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem im Prüfungsplan vorgesehenem Zeitpunkt abgelegt werden. Davon ausgenommen ist die Bachelorprüfung.
- (2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung kann zur Notenverbesserung im nächsten Semester wiederholt werden. Wird eine Verbesserung der Bewertung nicht erreicht, bleibt die im ersten Versuch erzielte Note gültig.
- (3) Eine Prüfungsleistung, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde, ist vom Freiversuch ausgeschlossen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung und Studienleistung

- (1) Die Noten für die Prüfungs- und Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = „sehr gut“	= eine hervorragende Leistung;
2 = „gut“	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = „befriedigend“	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = „ausreichend“	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = „nicht ausreichend“	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen werden die ganzzahligen Noten jeweils um 0,3 erhöht oder verringert werden. Die Noten unter 1,0, zwischen 4,0 und 5,0 oder darüber sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Eine Prüfungs- und Studienleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Werden mehrere Noten zu einer Note zusammengefasst, so ist der arithmetische Mittelwert zu bilden. Bei der Bildung dieses Wertes wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle Weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Diese Noten lauten

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Besteht eine Leistung aus mehreren Leistungen, so ist das Bestehen dieser Leistung davon abhängig, dass alle einzelnen Leistungen bestanden sind.

- (4) Die Abschlussarbeit und das Kolloquium sind jeweils von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll Professor sein.

§ 12 Vorprüfung

- (1) Die Vorprüfung schließt den 1. Studienabschnitt ab. Sie wird studienbegleitend abgelegt. Sie dient der Feststellung, ob der Kandidat das Ziel dieses Studienabschnitts erreicht hat.
- (2) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn 60 Kreditpunkte aus den Modulen nach Anlage 1 erreicht sind.
- (3) Die Vorprüfung muss nach dem 6. Fachsemester abgelegt sein, sonst gilt sie als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Bei einem Teilzeitstudium verlängern sich die Fristen entsprechend. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes und im Fall wiederholter Krankheit beim nächstmöglichen Prüfungstermin die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes zwingend erforderlich.
- (4) Über die bestandene Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Pflichtmodule und die Wahlpflichtmodule mit den Bewertungen enthält.
- (5) Die Ausstellung des Zeugnisses über die Vorprüfung ist schriftlich (Formblatt) beim ZPAmt zu beantragen. Zum Antrag gehört die Zugangsberechtigung zur Fachhochschule durch Nachweis der Einschreibung.

§ 13 Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung schließt den 2. Studienabschnitt ab. Sie wird studienbegleitend abgelegt. Sie dient der Feststellung, ob der Kandidat das Ziel dieses Studienabschnitts erreicht hat.
- (2) Die Bachelorarbeit wird in der Regel über aktuelle theoretische oder anwendungsorientierte Aufgabenstellungen an der Hochschule oder in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Hochschule angefertigt. Sie wird durch zwei Professoren bzw. selbständig Lehrende des Fachbereiches (Prüfer) betreut, bewertet und benotet. Die fachliche Betreuung in der geeigneten Einrichtung bleibt hiervon unberührt.

- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird zu einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitpunkt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die Abgabe hat termingerecht im Sekretariat des Fachbereiches Versorgungstechnik zu erfolgen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt studienbegleitend 3 Monate.
- (5) Die Bachelorarbeit ist angenommen, wenn sie durch beide Prüfer im arithmetischen Mittel mit über 50% bewertet wurde.
- (6) Über die angenommene Bachelorarbeit wird ein Kolloquium von höchstens 60 Minuten Dauer durchgeführt. Das Kolloquium ist bestanden, wenn es von beiden Prüfern im arithmetischen Mittel mit über 50% bewertet wurde. Die Bewertung des Kolloquiums geht in die Fachnote Bachelorarbeit mit Kolloquium zu 30 Prozent ein.
- (7) Ist das Kolloquium nicht bestanden, kann es einmal wiederholt werden. Wird das Wiederholungskolloquium nichtbestanden, ist die Bachelorarbeit mit Kolloquium nicht bestanden.
- (8) Die Bachelorprüfung muss nach dem 10. Semester abgelegt sein, sonst gilt sie als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Bei einem Teilzeitstudium verlängern sich die Fristen entsprechend. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen und im Fall wiederholter Krankheit beim nächstmöglichen Prüfungstermin die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes zwingend erforderlich.
- (9) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Kreditpunkte erreicht und anerkannt wurden. Sie müssen sich aus 60 Kreditpunkten des 1. Studienabschnittes und 120 Kreditpunkten des 2. Studienabschnittes zusammensetzen. Die geforderte Zusammensetzung der Kreditpunkte geht aus dem Prüfungsplan Anlage 1 der PrO bzw. Studienplan Anlage 1 der StO hervor.
- (10) Die Gesamtbewertung ist das gewichtete Mittel aus den erreichten Bewertungen der Module des 2. Studienabschnittes und der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium mit den Kreditpunkten als Gewichte. Entsprechend §11 Abs. 3 wird das Gesamtprädikat gebildet.
- (11) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Pflichtmodule des 2. Studienabschnittes mit den Bewertungen, die Wahlpflichtmodule, das Thema und die Bewertung der Abschlussarbeit mit Kolloquium und das Gesamtprädikat enthält. Zusätzlich werden die Module des 1. Studienabschnittes benannt.
- (12) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde, die die Verleihung des akademischen Grades

Bachelor of Engineering,

in abgekürzter Form

B. Eng.

beurkundet.

- (13) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diploma Supplement (DS) nach dem „Diploma Supplement-Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des Studienganges und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen. Es beschreibt die verleihende Hochschule und informiert über das nationale Hochschulsystem.

§ 14 Ungültigkeit der Vorprüfung und der Bachelorprüfung

- (1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss des Fachbereiches die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Vorprüfung und/oder die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklären
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Die Studierenden haben das Recht, nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu nehmen.
- (2) Die Einsichtnahme ist beim Prüfungsausschuss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu beantragen.
- (3) Die Nachweise über Prüfungsleistungen werden fünf Jahre ab dem Datum des Ablegens der Prüfungsleistung aufbewahrt. Das Protokoll des Kolloquiums sowie die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden 50 Jahre aufbewahrt.

§ 16 Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind, sofern diese mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sind, innerhalb eines Monats, ansonsten innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erheben.
- (2) Der Widerspruch soll begründet werden.
- (3) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erlassen, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

§ 17 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf Ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 30.11.2005

Prof. Dr.-Ing. Kill
Rektor
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.- Ing. Kappert
Dekan
Fachbereich Versorgungstechnik

Anlage 1: Prüfungspläne

Legende:

PZ Prüfungszeitraum; SB studienbegleitend; SE Semesterende
 B/Ko Beleg / Kolloquium Prüfung K Prüfung - Klausur; B Prüfung - Beleg
 SL Studienleistung

)* ein Querschnittsfach/-modul aus einem anderen oder dem eigenen Studiengang

1. Studienabschnitt

Prüfungspläne 1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In min	Regel- semester	Kredit- punkte
V 1 01	Chemie	PZ	K	90	1	5
V 1 03	Informatik 1	PZ	K	120	1	5
V 1 05	Mathematik 1	PZ	K	90	1	7
V 1 07	Physik 1, Grundl. der Versuchstechnik	PZ	K	90	1	7
V 1 09	Sprachen 1	PZ	SL	90	1	2
V 1 11	Schlüsselqualifikation wiss. Arbeit	PZ	SL	90	1	4
V 1 02	Werkstoff- u. Fügetechnik	PZ	K	90	2	4
V 1 04	Informatik 2	PZ	K	90	2	5
V 1 06	Mathematik 2	PZ	K	90	2	7
V 1 08	Physik 2	PZ	K	90	2	7
V 1 10	Sprachen 2	PZ	SL	90	2	2
V 2 02	Darstellung, Gestaltung, Fertigung 1	SB	K	90	2	5

Die ersten beiden Studiensemester schließen förmlich mit der Vorprüfung ab.

2. Studienabschnitt

Prüfungspläne 3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In min	Regel- semester	Kredit- punkte
V 8 01	Praktikum 1	SB	SL	4 Wo	3	4
V 2 01	Bautechnik	PZ	K	90	3	4
V 2 03	Darstellung, Gestaltg., Fertigung 2 CAD	PZ	K	90	3	4
V 2 06	Techn. Mechanik	PZ	K	90	3	4
V 2 07	Techn. Strömungslehre	PZ	K	90	3	4
V 2 08	Techn. Thermodynamik	PZ	K	90	3	6
V 2 04	Rohrleitungs- u. Apparatechnik	PZ	K	90	3	4
V 2 05	Elektrotechnik	PZ	K	90	4	5
V 2 11	Steuerungs- u. Regelungstechnik	PZ	K	90	4	7
V 3 02	Betriebswirtschaftslehre	PZ	K	90	4	4
V 3 06	Bau- und Wirtschaftsrecht	PZ	K	90	4	4
V 4 05	Heizungs- u. Feuerungstechnik 1	PZ	K	90	4	5
V 4 09	Kälte- u. Klimatechnik 1	PZ	K	90	4	5

Prüfungspläne 5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In min	Regel- semester	Kredit- punkte
V 4 01	Be- u. Entwässerungstechnik	PZ	K	90	5	4
V 4 03	Gastechnik	PZ	K	90	5	4
V 4 06	Heizungs- u. Feuerungstechnik 2	PZ	K	90	5	4
V 4 10	Kälte- u. Klimatechnik 2	PZ	K	90	5	4
V 2 10	Umweltechnik	PZ	K	90	5	4
V 6 6x	Wahlpflichtmodul	SB	SL	90	5	4
V 8 02	Praktikum 2	SB	SL	4 Wo	5	4
V 1 13	Wahlmodul BA)*	PZ	SL	90	5	2
V 803	Praktikum 3 (10 Wochen)	-	SL	-	6	14
V 310	Wirtschaftlichkeitsberechnung. GET	PZ	K	90	6	4
V 3 04	Projektmanagement	PZ	K	90	6	4
V 7 01	Projekt (Kleiner Beleg 1, zum WP)	SB	B	-	6	2
V 7 09	BA-Arbeit mit Kolloquium	SE	B/Ko	-	6	6

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In min	Regel- semester	Kredit- punkte
V 661	Heizung Klima Sanitär	SB	SL	90	6	4
V 662	Gebäudemanagement	SB	SL	90	6	4
V 663	Erneuerbare Energien	SB	SL	90	6	4
V 664	Freizeittechnik Veranstaltungsmanagement	SB	SL	90	6	4